



Statuten

1. Name und Sitz:

- a) Unter dem Namen "Vereinigung Professioneller Sprecherinnen und Sprecher" (VPS) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60 ff des ZGB.
- b) Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.
- c) Der Sitz des Vereins ist in Zürich.

2. Zweck:

Der Zweck des Vereins besteht in der Wahrung und Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.

3. Mitgliedschaft:

- a) Professionelle Sprecherinnen und Sprecher können dem Verein als Aktivmitglieder beitreten.
Aktivmitglieder haben Anspruch auf alle Dienstleistungen der VPS.
Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Gesuchs und des darauffolgenden Aufnahmeverfahrens. Das Verfahren kann je nach Sprachregion unterschiedlich ausfallen.
Jedes Mitglied ist verpflichtet, der Sprecherkasse SPK beizutreten. Personen, die als Firma auftreten, können, müssen aber nicht über die SPK abrechnen.
- b) Mitglieder, die sich in besonderer Weise für die Vereinigung eingesetzt und verdient gemacht haben, sowie Mitglieder, die das AHV-Alter erreicht haben und der VPS mindestens 10 Jahre angehören, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- c) Mitglieder, die nicht mehr als professionelle Sprecherinnen bzw. Sprecher arbeiten, aber aus Solidarität weiterhin Mitglied der VPS bleiben wollen, können dem Verein als Passivmitglied angehören. Sie erhalten weiterhin die vereinsinternen Informationen, erscheinen jedoch nicht mehr auf der Website der VPS. Sie haben keinen Anspruch auf Rechtsberatung und sind an der Generalversammlung weder stimmberechtigt noch wählbar. Der Vorstand entscheidet auf Gesuch hin über Anerkennung und Entzug der Passivmitgliedschaft.
- d) Der Austritt kann jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Monatsende erklärt werden.
- e) Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das Mitglied auf jeden Fall anzuhören. Der Vorstand beschliesst den Ausschluss mit einstimmigem Beschluss. Sein Beschluss ist endgültig.

4. Mitgliederbeiträge:

- a) Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung für das Folgejahr festgesetzt. Neumitglieder und austretende Mitglieder bezahlen den Jahresbeitrag pro rata temporis. Mit dem Beitritt wird zur Deckung der Kosten für die Standard DEMO-Aufnahme zusätzlich eine einmalige Gebühr erhoben.
- b) Passivmitglieder zahlen ab dem Kalenderjahr nach ihrem Übertritt die Hälfte des Mitgliederbeitrags.



- c) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- d) Mitglieder, die gleichzeitig Mitglied des SSFV sind, bezahlen gemäss dem Abkommen zwischen VPS und SSFV einen um CHF 50.- reduzierten Jahresbeitrag.

5. Finanzen:

- a) Der Verein verfügt zur Verfolgung des Vereinszwecks über die Mitgliederbeiträge. Diese sind per Beitragsrechnung Anfang Jahr innert der angegebenen Frist zu bezahlen.
- b) Der Verein erfüllt seine Verpflichtungen im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel.
- c) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

6. Organe:

Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

7. Die Generalversammlung (GV):

- a) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- b) Sie tritt ordentlich einmal jährlich zusammen.
- c) Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt schriftlich mindestens einen Monat im Voraus unter Mitteilung der Traktandenliste.
- d) Über die Versammlung muss ein schriftliches Protokoll geführt werden.
- e) An der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Kann ein Mitglied aus zwingenden Gründen nicht an der GV teilnehmen, hat es die Möglichkeit, dem Vorstand seine Meinung zuhanden der GV schriftlich mitzuteilen.
- f) Passivmitglieder haben an der GV kein Stimmrecht.
- g) Auf Beschluss des Vorstands, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies beim Präsidium schriftlich beantragt, muss eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.
- h) Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft, oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, einer mit ihm in Eheverhältnis oder eingetragenen Partnerschaft stehenden oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits, und dem Verein andererseits.

8. Geschäfte der Generalversammlung:

Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts
- b) Abnahme der Jahresrechnung
- c) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrages
- d) Wahl des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder
- e) Abfassen und Erstellen von Reglementen
- f) Beschluss über Statuten und deren Änderung



- g) Auflösung des Vereins nach Punkt 14 der Statuten

9. Der Vorstand:

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Einer Präsidentin oder einem Präsidenten, einer Vizepräsidentin oder einem Vizepräsidenten sowie einem weiteren Mitglied.

Bei einem Co-Präsidium ist das Vizepräsidium nicht obligatorisch.

Nach Möglichkeit soll jede der drei Sprachregionen (deutsch, französisch, italienisch) durch ein Vorstandsmitglied vertreten sein.

- b) Der Vorstand wird von der Generalversammlung für ein Jahr gewählt. Seine Mitglieder können wiedergewählt werden.
- c) Den Vorstandsmitgliedern wird während ihrer Amtsdauer der Mitgliederbeitrag erlassen.
- d) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Sitzungsentschädigung. Die Reisespesen werden zurückerstattet auf der Basis SBB 2. Klasse Halbtax.
- e) In begründeten Fällen kann der Vorstand Expert:innen beiziehen. Diese erhalten eine Sitzungsentschädigung. Die Reisespesen werden analog Abs. d) zurückerstattet.

10. Aufgaben des Vorstandes:

- a) Die Aufgaben des Vorstandes sind:
- Führung der allgemeinen Verwaltungsaufgaben
 - Vertretung des Vereins nach innen und aussen
 - Einberufung der Generalversammlung
 - Erstellen des Jahresberichtes
 - Vorlegung der Jahresrechnung
 - Vorstellung des Tätigkeitsprogramms für das nächste Vereinsjahr
 - Ausarbeitung und Vorschläge von Tarifanpassungen, Spesenansätzen usw.
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Bildung von Arbeitskommissionen
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das Mehrheitsprinzip. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid wie folgt:
1. Präsidentin oder des Präsidenten
 2. der Sitzungsleitung

Wenn der Vorstand aus nur drei Mitgliedern besteht, müssen für eine Beschlussfassung alle drei Mitglieder anwesend sein.

11. Statutenänderung:

- a) Über Statutenänderungen entscheidet die Generalversammlung.
- b) Die Tagesordnung hat sämtliche Änderungsvorschläge zu enthalten, und deren Wortlaut wird den Mitgliedern mit der Einladung zur Generalversammlung gestellt.
- c) Änderungsbeschlüsse bedürfen einer 4/5 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



12. Haftung:

- a) Die Organe sind berufen, dem Willen der juristischen Person Ausdruck zu geben.
- b) Sie verpflichten die juristische Person sowohl durch den Abschluss von Rechtsgeschäften als durch ihr sonstiges Verhalten.
- c) Für ihr Verschulden sind die handelnden Personen ausserdem persönlich verantwortlich.
- d) Für die Schulden des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Revision:

Die von der Generalversammlung gewählten Revisor:innen prüfen wenigstens einmal jährlich Kasse und Bücher des Vereins.

14. Auflösung des Vereins:

Über eine Auflösung des Vereins kann nur eine Generalversammlung bestimmen, an der mindestens 3/4 der Mitglieder anwesend sein müssen.

15. Schlussbestimmungen:

- a) Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.
- b) Für alle nicht in den Statuten aufgeführten Punkte gelten die Bestimmungen des ZGB.
- c) Diese Statuten, angenommen an der Gründungsversammlung vom 27. Oktober 1990, treten sofort in Kraft.

Die Präsidentin:
gez. Gabriela Kasperski-Schwager

Der Vizepräsident:
gez. Jean-Luc Wey

Zürich, den 27. Oktober 1990 und
27. Januar 2001
02. Februar 2002
27. September 2003
19. März 2005
03. März 2012
21. März 2015
14. April 2018
10. Juni 2023